

Kurztitel

Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 529/1979

§/Artikel/Anlage

§ 56

Inkrafttretensdatum

01.07.1980

Außerkrafttretensdatum

28.02.1997

Text**Form und Inhalt eines Rechtshilfeersuchens**

§ 56. Rechtshilfe darf nur geleistet werden, wenn dem Ersuchen der Sachverhalt und die rechtliche Beurteilung der dem Ersuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlung entnommen werden kann. Bei Zustellersuchen genügt ein Hinweis auf die im ersuchenden Staat anzuwendenden oder angewendeten strafgesetzlichen Bestimmungen. Einem Ersuchen um Durchsuchung von Personen oder Räumen, um Beschlagnahme von Gegenständen oder um Überwachung eines Fernmeldeverkehrs muß die Ausfertigung, beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der richterlichen Anordnung beigelegt sein.